

7) Angaben des Auftragnehmers

Der tatsächliche Beginn der versicherungspflichtigen Tätigkeit wird mit..... festgelegt, das tatsächliche Ende mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

Derzeit besteht aufgrund dieser Tätigkeit keine andere Pflichtversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung.

8) Sonstiges

Der guten Ordnung halber wird festgehalten, dass arbeitsrechtliche Bestimmungen auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung finden. Da es sich bei gegenständlicher Vereinbarung um einen freien Dienstvertrag handelt, wird der Auftragnehmer das Entgelt in seiner Einkommensteuererklärung berücksichtigen.

Der Auftragnehmer bestätigt, alle Angaben gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichtet sich, allfällige Änderungen dem Auftraggeber umgehend zu melden. Beitragsnachzahlungen, die dem Dienstgeber aufgrund unrichtiger Angaben des Dienstnehmers erwachsen, sind dem Dienstgeber über Aufforderung umgehend zu ersetzen.

9) Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in vereinbart.

.....
AG

.....
AN

....., am

Check-List „Freie Dienstnehmer“

(d.h. „Dienstgeber“ leistet für „freien Dienstnehmer“ an ASVG)

1. Betrifft „freie Dienstnehmer“, in Abgrenzung zu „echtem“ Dienstnehmer; bezüglich Abgrenzung zum „Selbständigen“ siehe entsprechende Check-List (z.B. Gesellschaften, Vertragspartner mit bestehender Sozialversicherung in der GSVG etc...)
2. In der Regel wesentlich günstiger als „echte“ Dienstnehmer; kein Platz für „echte Dienstnehmer“ im Stellenplan...
3. Anleitung: Hier keine besonders „harten“ Kriterien wie bei Check-List Selbständige, daher insbesondere Gesamtbild relevant...

Trifft es zu? Ja

Ist Vertragspartner(in) in „die Organisation / den Organisationsablauf“ nicht eingebunden (z.B. im Gegensatz zur Sekretärin)?

Besteht keine Bindung hinsichtlich Arbeitszeit?

Besteht keine Bindung hinsichtlich Arbeitsort?

Erfolgen keine Weisungen hinsichtlich Arbeitszeit/Arbeitsort?

Kann der Vertragspartner den Arbeitsablauf mehr oder weniger selbst regeln?

Ist der Vertragspartner bei der Ausübung keinen eingehenden „Weisungen“ unterworfen?

Erfolgt Überwachung durch den „Arbeitgeber“?

Ist der Vertragspartner nur einmalig tätig?

Verwendet der Vertragspartner seine eigenen Betriebsmittel (wenn auch nur „unwesentliche“...)?

Steht der Vertragspartner für einen Erfolg ein? Bzw. trifft ein Misserfolg nicht den Auftraggeber?

„Qualifizierte“ Tätigkeit? Z.B. spezifische Beratungsleistungen... Mehrheit von Auftraggebern?

Kriterien, welchen den freien Dienstnehmer bereits in Richtung neuen „Selbständigen“ rücken (siehe entsprechende Check-List...)?

Kann sich der Vertragspartner vertreten lassen? (durch die jederzeitige Vertretungsmöglichkeit kann zwar die Dienstnehmereigenschaft ausgeschlossen werden, aber noch nicht die Eigenschaft als freier Dienstnehmer...). bzw. muß er nicht persönlich tätig werden?

Kriterien, welchen den freien Dienstnehmer bereits in Richtung neuen „Selbständigen“ rücken (siehe entsprechende Check-List...)?

Bestehen keinerlei besondere (z.B. universitäre) Organisationsvorschriften für Tätigkeiten / Stellen, welche eine Dienstnehmereigenschaft geradezu verlangen?